



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 7. JULI 2025

STAATSANZEIGER

NR. 24 / SEITE 509

	Seite	INHALT	Seite		Seite
Staatskanzlei		Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen	512	Auflösung des Fördervereins Dorfentwicklung Berglicht e.V.	514
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Delano Freddy Marte Ramirez, Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main.	509	Dekret zur Berichtigung der Dekrete im Rahmen der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl	513	Auflösung des Vereins Siegelter Sportfreunde e.V.	514
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit		Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Auflösung des Vereins Stamm Graf von Sponheim e.V.	514
Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Alpenrod, der Evangelischen Kirchengemeinde Altstadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Hachenburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppach, alle Evangelisches Dekanat Westerwald.	509	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für das Vorhaben der Firma Energie Bernkastel-Wittlich Anstalt des öffentlichen Rechts zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Wintrich, Haag und Merscheid Az.: 21a/07/5.1/2025/0048kes Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 4, 19 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Immissionsschutzbehörde	513	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	514
Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Luthergemeinde Worms und der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau	510			Auflösung des Vereins Deutsche Weinstraße e.V. (Mittelhaardt)	515
Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl und Morsbach/ Friesenhagen/Wildbergerhütte.	510			Auflösung des Fördervereins Cusanus-Rompilger e.V.	515
Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl.	510	Sonstige Veröffentlichungen		Auflösung des Solarvereins e.V., Verein zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier	515
		Auflösung des Vereins Schießleistungsgruppe Insheim e.V.	514	Auflösung des Vereins Sportkegelclub Rimschweiler 1970 e.V. (SKC Rimschweiler 1970 e.V.)	515
				Stellenausschreibungen	516
				Bekanntmachungen der Gerichte	520

Staatskanzlei

2322.

**Erteilung eines Exequaturs
an Herrn Delano Freddy Marte Ramirez,
Generalkonsul der Dominikanischen
Republik in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 17. Juni 2025
(0213-0022#2020/0059)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der
berufskonsularischen Vertretung der Domi-
nikanischen Republik in Frankfurt am Main
ernannten Herrn Delano Freddy Marte Rami-
rez am 17. Juni 2025 das Exequatur als Gene-
ralkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn
Raul Jafet Raful Soriano, am 3. März 2021
erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 17. Juni 2025

Der Chef der Staatskanzlei
Dr. Fedor R o s e

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

2323.

**Urkunde über die Zusammenlegung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Alpenrod, der Evangelischen
Kirchengemeinde Altstadt,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Hachenburg und der Evangelischen
Kirchengemeinde Kroppach,
alle Evangelisches Dekanat Westerwald**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kirchengemeindeord-
nung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der

Rechtsverordnung zur Übertragung von Auf-
gaben auf die Kirchenverwaltung wird nach
Anhörung der beteiligten Kirchenvorstän-
de und des Dekanatssynodalvorstands des
Evangelischen Dekanats Westerwald Folgen-
des beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Alpen-
rod, die Evangelische Kirchengemeinde
Altstadt, die Evangelische Kirchengemein-
de Hachenburg und die Evangelische Kir-
chengemeinde Kroppach, alle Evangelisches
Dekanat Westerwald, werden am 1. Januar
2026 zur „Evangelischen Kirchengemeinde
Hachenburger Land“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Hachen-
burger Land ist Gesamtrechtsnachfolgerin
der Evangelischen Kirchengemeinde Alpen-
rod, der Evangelischen Kirchengemeinde
Altstadt, der Evangelischen Kirchengemein-
de Hachenburg und der Evangelischen Kir-
chengemeinde Kroppach.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Alpenrod, der Evangelischen Kirchengemeinde Altstadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Hachenburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppach ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Hachenburger Land“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 27. Mai 2025

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r
Oberkirchenrätin

Vorstehende Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Alpenrod, der Evangelischen Kirchengemeinde Altstadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Hachenburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppach, alle Evangelisches Dekanat Westerwald, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. Mai 2025 wird hiermit bekannt gemacht.

Mainz, den 26. Juni 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

2324.

**Urkunde
über die Zusammenlegung
der Evangelischen Luthergemeinde Worms
und der Evangelischen
Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen,
beide Evangelisches Dekanat
Worms-Wonnegau**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatsynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Worms-Wonnegau Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Luthergemeinde Worms und die Evangelische Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, werden am 1. Januar 2026 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Brot und Rosen Worms“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Brot und Rosen Worms ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Luthergemeinde Worms und der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Luthergemeinde Worms und der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Brot und Rosen Worms“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 12. Juni 2025

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r
Oberkirchenrätin

Vorstehende Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Luthergemeinde Worms und der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen, beide Dekanat Worms-Wonnegau, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 12. Juni 2025 wird hiermit bekannt gemacht.

Mainz, den 26. Juni 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

2325.

**Urkunde
über die Auflösung der
Katholischen Kirchengemeindeverbände
An Bröl und Wiehl und Morsbach/
Friesenhagen/Wildbergerhütte**

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände
Die Katholischen Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl und Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte werden mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und ab dem 1. Januar 2026 von der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum 31. Dezember 2025 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl und Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß

§ 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

† Rainer Maria Card. Woelki

Vorstehende Urkunde des Erzbischofs von Köln über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände An Bröl und Wiehl und Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte vom 13. März 2025 wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 26. Juni 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

2326.

**Dekret
über die Erweiterung der Pfarrei und
Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl**

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die zum 31. Dezember 2025 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein
- St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl
- St. Antonius, Reichshof-Denklingen
- St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg
- St. Gertrud, Morsbach
- St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte
- St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen
- St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

mit Wirkung zum 1. Januar 2026 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum 1. Januar 2026 den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd in Waldbröl.

2. Kirchen

Alle Kirchen der aufgehobenen Kirchengemeinden und Pfarreien werden weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd. Dies sind:

- St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein
- St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl
- Zur Hl. Familie, Wiehl
- St. Antonius, Reichshof-Denklingen
- St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg

Pastorale Einheit Oberberg Süd

(PEKZ 974)



Legende

- ✚ Pfarrkirche
- ✚ Weitere Kirche
- Gemeindegrenze

0 1 2 km

Karte erstellt am 21.03.2025

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / BKG <https://www.bkg.bund.de> (2025) CC BY 4.0 <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Herausgeber:
Erzbischöfliches Generalvikariat Köln,
www.erzbistum-koeln.de

Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

- St. Gertrud, Morsbach
- Christ König, Morsbach-Ellingen
- Unbeflecktes Herz Mariä, Morsbach
- St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte
- St. Johann Baptist, Reichshof
- St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen
- St. Maria Königin, Friesenhagen-Steeg
- St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 1. Januar 2026 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Michael und St. Gertrud,
Oberberg-Süd.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 1. Januar 2026 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Michael und St. Gertrud,
Oberberg-Süd.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Michael und St. Gertrud,
Oberberg-Süd.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Michael und St.

Gertrud, Oberberg-Süd auf den 21./22. März 2026 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd) immer weniger in der Lage sind, den

Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, und der Pfarrei St. Michael Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der oben genannten Pfarreien und ihren Anschluss an die größte und zentralste Pfarrei innerhalb der Pastoralen Einheit, die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Die Umbenennung der Pfarrei St. Michael, Waldbröl in „St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd“ trägt der regionalen Einheit Rechnung, indem das Patrozinium von St. Gertrud, Morsbach übernommen wird, die die älteste und traditionsreichste Pfarrei in der Pastoralen Einheit ist und in dem anderen Seelsorgebereich als St. Michael, Waldbröl liegt.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

† Rainer Maria Card. Woelki

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abän-

derung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Vorstehendes Dekret des Erzbischofs von Köln über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl vom 13. März 2025 wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 26. Juni 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas Schöttke

2327.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Pristerrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd mit Sitz in Inselstraße 2, 51545 Waldbröl.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Sebastianus in Morsbach-Friesenhagen und St. Maria Königin in Friesenhagen-Steeg geweihten Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2025 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2026 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31. Dezember 2025 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die der Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2026 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen und der Kirchengemeinde St. Sebastianus, Morsbach-Friesenhagen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wiehl + Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte mit den Pfarreien St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, St. Antonius, Reichshof-Denklingen, St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud, Morsbach, St. Bonifatius, Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus, Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe und St. Michael, Waldbröl (ehemaliger Sendungsraum Oberberg Süd), immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. In jüngerer Vergangenheit ist es immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in dem obligatorischen Gremium Kirchenvorstand zu finden, sodass dieses momentan nicht existiert.

Es besteht jedoch die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im April 2021 Herr Pfr. Tobias Zöller leitender Pfarrer aller o. g. Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Sebastianus, Friesenhagen, und der Pfarrei St. Michael,

el Waldbröl, an die diese angeschlossen werden. Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass Anfang 2023 mit Genehmigung ein gemeinsames Gremienkonzept umgesetzt wurde, welches einen gemeinsamen Pastoralrat in der Pastoralen Einheit mit Vertretern verschiedener, in Gemeindeversammlungen gewählter Gemeinderäte vorsieht. Ebenso sind pfarrliche Grundvollzüge wie die Gottesdienstordnung und die Sakramentenkatechese auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Sebastianus, Friesenhagen und ihren Anschluss zusammen mit den weiteren oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Michael, Waldbröl, die fürderhin den Namen St. Michael und St. Gertrud, Oberberg-Süd trägt, erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer Pfr. Tobias Zöller, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 13. März 2025

† Rainer Maria Card. Woelki

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Vorstehendes Dekret des Erzbischofs von Köln über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian, Morsbach-Friesenhagen vom 13. März 2025 wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 26. Juni 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas Schöttke

2328.

Dekret zur Berichtigung der Dekrete im Rahmen der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl

(1) In dem

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 79, S. 138 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 80, S. 139 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 81, S. 141 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 82, S. 143 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gertrud, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 83, S. 145 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 84, S. 146 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 85, S. 148 ff.,

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 86, S. 150 ff. sowie dem

Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 87, S. 152 ff.

werden folgende Berichtigungen vorgenommen:

1. Soweit als Ortsbezeichnung der Pfarrei und Kirchengemeinde sowie der Kirche St. Bonifatius „Morsbach-Wildbergerhütte“ angegeben ist, wird diese jeweils berichtigt in „Reichshof-Wildbergerhütte“.

2. Soweit als Ortsbezeichnung der Pfarrei und Kirchengemeinde sowie der Kirche St. Sebastianus „Morsbach-Friesenhagen“ angegeben ist, wird diese jeweils berichtigt in „Friesenhagen“.

(2) In dem Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 80, S. 139 ff. sowie dem Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 87, S. 152 ff., wird bei Nennung der Kirche Zur Hl. Familie die Ortsbezeichnung „Wiehl“ jeweils berichtigt in „Feld“.

(3) In dem Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastianus, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 85, S. 148 ff. wird Punkt 10 des Dekrets (Inkrafttreten) wie folgt berichtigt:

„Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.“

Köln, den 13. Mai 2025

† Rainer Maria Card. Woelki

Vorstehendes Dekret zur Berichtigung der Dekrete im Rahmen der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Waldbröl vom 13. Mai 2025 wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 26. Juni 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas Schöttke

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

2329.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für das Vorhaben der Firma Energie Bernkastel-Wittlich Anstalt des öffentlichen Rechts zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Wintrich, Haag und Merscheid Az.: 21a/07/5.1/2025/0048kes

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Immissionsschutzbehörde

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, hat zugunsten der Energie Bernkastel-Wittlich Anstalt des öffentlichen Rechts, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, mit Bescheid vom 23. Juni 2025 unter dem oben genannten Aktenzeichen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E175 EP5 E2 mit 162 Meter Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 7.000 kW, insg. 21 MW mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

Zugunsten der Fa. Energie Bernkastel-Wittlich Anstalt des öffentlichen Rechts, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
SF-N01	X 356512	Wintrich	39	2/6
GID Nr.1 ¹ 7476	Y 5522648			
SF-N10	X 356616	Haag	14	63/10
GID Nr. 7477	Y 5521425			
SF-N16	X 360031	Merscheid	1	2
GID Nr. 7478	Y 5522299			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
Es wurden im Genehmigungsbescheid Inhalts- und Nebenbestimmungen (wie Auflagen und Bedingungen) formuliert, welche diesem zu entnehmen sind.

Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids kann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. **in der Zeit vom 8. Juli 2025 (einschließlich) bis zum 21. Juli 2025 (einschließlich)** unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://sgdnord-safe.rlp.de/s/SXErSqEGdcXibbG>

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die bisher nicht am Verfahren beteiligt waren, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz, oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
- durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach - beBpO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Koblenz, den 30. Juni 2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Wolfgang M i k o l a i s k i

Sonstige Veröffentlichungen

2330.
**Auflösung des Vereins
Schießleistungsgruppe Insheim e. V.**
Der Verein Schießleistungsgruppe Insheim e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem 1. Liquidator: Christian Schlindwein, Hans-Joachim-Heinz-Straße 7, 76756 Bellheim, anzumelden. 2. Liquidator ist Herr Andreas Müller, Burgunderstraße 13, 76726 Germersheim.
Bellheim, den 23. Juni 2025
Die Liquidatoren

2331.
**Auflösung des Fördervereins
Dorfentwicklung Berglicht e. V.**
Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Liquidator ist: Holger Lau-Resch, Karsonick 20, 54426 Berglicht.
Berglicht, den 26. Juni 2025
Der Liquidator

2332.
**Auflösung des Vereins
Siegter Sportfreunde e. V.**
Der Verein Siegter Sportfreunde e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom 8. März 2024 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Mike Bender, Händelstraße 3, 57577 Hamm, anzumelden.
Hamm, den 26. Juni 2025
Der Liquidator

2333.
**Auflösung des Vereins
Stamm Graf von Sponheim e. V.**
Der Verein Stamm Graf von Sponheim e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Nadine Maßmann, Reitweg 48, 56869 Mastershausen, Andreas Benke, Heinrich-Zimmer-Straße 18, 56288 Kastellaun, anzumelden.
Kirchberg, den 24. Juni 2025
Die Liquidatoren

2334.
**Öffentliche Bekanntmachung
des Verbandes Region Rhein-Neckar
über die 2. Offenlage zur Aufstellung
des Teilregionalplans
Freiflächen-Photovoltaik
zum Einheitlichen Regionalplan
Rhein-Neckar**
**Hier: Erneute Auslegung zur Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange sowie der Personen des Privatrechts
gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m.
§ 6 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Rheinland-Pfalz**
Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2025 die Durchführung der 2. Anhörung und der 2. Offenlage zur Aufstellung des

¹ GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Die erneute Beteiligung bezieht sich auf die gegenüber der 1. Offenlage geänderten Planinhalte. Die der erneuten Beteiligung nicht zugänglichen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in der Raumnutzungskarte entsprechend als solche gekennzeichnet.

Nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (über Verweis aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet) ist der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht erneut öffentlich auszulegen. Die erneute Offenlage wird nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Raumordnungsgesetz auf vier Wochen verkürzt.

Die Planunterlagen werden **vom 15. Juli 2025 bis einschließlich 11. August 2025** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

- Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim, EG/Empfangsbereich, Mo - Do 8.30 - 16.00 Uhr; Fr 8.30 - 13.00 Uhr

und in den Diensträumen der Kreisverwaltungen und Landratsämter

- Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Informations-Counter, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim; Mo 8.30 - 13.00 und 13.00 - 16.00 Uhr; Di und Mi 8.30 - 13.00 Uhr; Do 8.30 - 13.00 und 13.00 - 18.00 Uhr; Fr 8.30 - 12.00 Uhr
- Bergstraße, Landratsamt Kreis Bergstraße, Bürgerbüro, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim; Mo - Mi 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr; Do 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr; Fr 8.00 - 12.00 Uhr (Bitte jeweils bis spätestens 15 Minuten vor den Schließzeiten erscheinen).
- Germersheim, Kreisverwaltung Germersheim, Hauptgebäude - Information, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim; Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr; Di 13.30 - 16.00 Uhr; Do 13.30 - 18.00 Uhr
- Rhein-Pfalz-Kreis, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis; Kreishaus, Raum 402 Registratur, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen; übliche Bürozeiten
- Südliche Weinstraße, Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Untere Landesplanungsbehörde, Zimmer 306, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau; Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr sowie Mo, Di und Do 14.00 Uhr - 16.00 Uhr.
- Neckar-Odenwald-Kreis, Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Gebäude 8, EG, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach; Mo 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr; Do 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 06261 84-0)
- Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, Zi. 409, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund; Mo, Di, Do, Fr 7.30 - 12.00 Uhr, Mi 7.30 - 17.00 Uhr. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 06221 522-1281 wird dringend gebeten.

sowie bei den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise

- Frankenthal, Stadt Frankenthal, Stabsstelle Strategie, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Nachtweideweg

1 - 7, 67227 Frankenthal (Pfalz); Mo - Mi 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr; Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr; Fr 8.30 - 12.30 Uhr

- Landau in der Pfalz, Stadt Landau, Stadtbauamt Landau, Bürgerbüro, Zimmer 2, Königstraße 21, 76829 Landau; Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr; Mo - Mi 14.00 - 16.00 Uhr; Do 14.00 - 18.00 Uhr
- Ludwigshafen, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich 4 - 11; Baukoordinierung, 2. OG, Raum 222, Jaegerstraße 1, 67059 Ludwigshafen am Rhein; Mo - Do 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Fr 9.00 - 12.00 Uhr
- Neustadt, Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Bauberatungszentrum, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße; Mo - Mi 8.00 - 12.00 und Do 14.00 - 18.00 Uhr
- Speyer, Stadt Speyer, Abt. Stadtplanung, 3. OG, Zimmer 301, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer; Mo - Do 8.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr; Fr 8.00 - 12.00 Uhr
- Worms, Stadt Worms, Rathaus am Marktplatz, Abt. 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht, 1. OG, Raum 133, Marktplatz 2; 67547 Worms; Mo - Do 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr; Fr 8.00 - 12.00 Uhr; eine telefonische Anmeldung unter Tel.: 06241 8536001 ist erforderlich.
- Heidelberg, Stadt Heidelberg, Kompetenzzentrum Bauen-Wohnen-Förderung; Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg; Di 11.00 - 12.30 Uhr und Do 15.00 - 17.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 06221 58-251550)
- Mannheim, Stadt Mannheim, Technisches Rathaus, Stadtmodellzone 1, 1. OG; Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim; Mo - Fr 8.00 - 18.00 Uhr

Außerdem werden die Unterlagen im Internet unter <https://planungsregion.m-r-n.com/regionalplan/teilregionalplan-photovoltaik/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Im Sinne der Digitalisierung und Vereinfachung werden die Planunterlagen auch über eine Online-Beteiligungsplattform des Verbandes Region Rhein-Neckar unter <https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-photovoltaik2> bereitgestellt. Auf dieser Beteiligungsplattform können Anregungen unmittelbar im System erstellt und abgegeben werden.

Anregungen zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen des Planentwurfs können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 25. August 2025)

dem Verband Region Rhein-Neckar

- schriftlich an: Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim oder
 - elektronisch an: Photovoltaik.Beteiligung@vrrn.de oder
 - über die oben genannte Online-Beteiligungsplattform
- vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 Raumordnungsgesetz).

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Datenschutzhinweis:

Die im Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Staatsvertrag Rhein-Neckar unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des

Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen hierzu und zu den Rechten nach Art. 15 ff DSGVO finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Verbandes Region Rhein-Neckar unter www.planungsregion.m-r-n.com/regionalplan-datenschutz.

Mannheim, den 7. Juli 2025

Verband Region
Rhein-Neckar
Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

2335.

Auflösung des Vereins Deutsche Weinstraße e. V. (Mittelhaardt)

Der Verein Deutsche Weinstraße e. V. (Mittelhaardt) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Hans-Ulrich Ihlenfeld und Sarah Bitz, c/o Deutsche Weinstraße e. V. (Mittelhaardt), Martin-Luther-Straße 69, 67433 Neustadt an der Weinstraße, anzumelden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 23. Juni 2025

Die Liquidatoren

2336.

Auflösung des Fördervereins Cusanus-Rompilger e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Liquidator ist Herr Matthias Speder, Im Schiffel 7, 54518 Plein.

Plein, den 26. Juni 2025

Der Liquidator

2337.

Auflösung des Solarvereins e. V., Verein zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Matthias Gebauer, Am Knieberg 29, 54293 Trier, und Paul Schilling, Reitergässchen 7a, 54338 Schweich.

Trier, den 23. Juni 2025

Die Liquidatoren

2338.

Auflösung des Vereins Sportkegelclub Rimschweiler 1970 e. V. (SKC Rimschweiler 1970 e. V.)

Der Verein Sportkegelclub Rimschweiler 1970 e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Franz Bernecke, Landauer Straße 59, 66482 Zweibrücken, oder Karl-Heinz Nunold, Vogesenstraße 114, 66482 Zweibrücken, anzumelden.

Zweibrücken, den 6. Juni 2025

Die Liquidatoren

Stellenausschreibungen

2339.

Beim LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT RHEINLAND-PFALZ (LfDI) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitstelle (50 % / 19,5 Stunden) als

Jurist oder Informationswissenschaftler (m / w / d)

für die Betreuung eines Datenschutz-Sandbox-Projektes in Zusammenarbeit mit der Universität Bayreuth zu besetzen.

Projektbedingt ist das Arbeitsverhältnis bis zum 30. September 2027 befristet.

Die Vergütung erfolgt bis Entgeltgruppe 13 TV-L.

Bewerbungsschluss ist der **21. Juli 2025**.

Nähere Informationen finden Sie unter www.karriere.rlp.de oder unter www.datenschutz.rlp.de.

2340.

Im MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 5 „Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Zivile Verteidigung, Streitkräfte“ im Referat 351 „Landesbrand- und Katastrophenschutzinspekteur / -in, Einsatz- und Grundsatzfragen des Brand- und Katastrophenschutzes, Fachaufsicht LfBK“ die Stelle

einer Referentin / eines Referenten (m / w / d) für das Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB)

zu besetzen.

Der Dienstort liegt in BONN.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 13 TV-L erfolgen. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist grundsätzlich eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Übernahme aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis kann im Rahmen zur Verfügung stehender Planstellen bis zur Besoldungsgruppe A 14 mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 16 erfolgen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum 20. Juli 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de (**Kennziffer 14/25**).

2341.

Im MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 6 „Verfassungsschutz“ im Referat 365 „Rechtsextremismus und Terrorismus“ die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d) im Bereich „Internetaufklärung“

zu besetzen.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L erfolgen. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist grundsätzlich eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Übernahme aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis kann im Rahmen zur Verfügung stehender Planstellen bis zur Besoldungsgruppe A 11 mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 13 erfolgen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum 11. Juli 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2342.

MINISTERIUM DER FINANZEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ in MAINZ

Wir suchen in der Abteilung 2 (Haushaltsabteilung) im Referat 425 zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin / einen Sachbearbeiter (m / w / d).

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamtes der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen mit einem mit Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudium bis Besoldungsgruppe A 11 der Landesbesoldungsordnung oder vergleichbare Tarifbeschäftigte.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung** unmittelbar an das

**Ministerium der Finanzen
- Personalreferat 412 -
Postfach 33 20
55023 Mainz**

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Timo Schubach, Tel.: 06131 16-4270 (Timo.Schubach@fm.rlp.de), zur Verfügung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2343.

Wir, das DEUTSCHE FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (FÖV), sind ein interdisziplinäres Team von Verwaltungs-, Politik-, Sozial-, Kommunikations-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und suchen für die Ausweitung unserer Forschungs- und Beratungstätigkeit

eine Juristin / einen Juristen als Forschungsreferentin / Forschungsreferent (m / w / d)

mit besonderem Interesse an Fragen der öffentlichen Verwaltung.

Dienstort: Hauptstandort SPEYER oder Dienststelle BERLIN, in Vollzeitbeschäftigung (TV-L E 13, nach Wunsch auch in Teilzeitbeschäftigung) für zunächst drei Jahre, zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung in elektronischer Form (im PDF-Format, in einer Datei und ohne ausführbare Links) **unter der Kennziffer 2525 bis spätestens 1. August 2025** an

bewerbung@foev-speyer.de

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://www.uni-speyer.de/universitaet/personal/stellenangebote> oder <https://www.foev-speyer.de/ueber-uns/karriere>.

2344.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d) im Krisenzentrum Afrikanische Schweinepest Rheinland-Pfalz

befristet zu besetzen (E 10).

Kennziffer: 33/2025.

Bewerbungsfrist: **20. Juli 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2345.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

einer Werkstudentin / eines Werkstudenten (m / w / d) in der Abteilung Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

befristet zu besetzen (E 05).

Kennziffer: 39/2025.

Bewerbungsfrist: **4. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2346.

Im STATISTISCHEN LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in BAD EMS ist die Stelle

einer Sachbearbeitung (w / m / d) für den Bereich Statistiken Landwirtschaft, Weinbau / Umwelt, Energie bis EG 9a TV-L

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **23. Juli 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de oder unter www.statistik.rlp.de (Rubrik „Service“).

2347.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Chemisch-technische Assistentin / einen Chemisch-technischen Assistenten (m / w / d) oder eine Chemielaborantin / einen Chemielaboranten (m / w / d) oder vergleichbare Qualifikation bis Entgeltgruppe 7 TV-L

in Voll- bzw. Teilzeit (insgesamt 100 %, davon 50 % unbefristet, 50 % befristet bis 31. Dezember 2025 im Institut für Lebensmittelchemie Trier (Referat 54) in der Abteilung „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika“ am Dienstort TRIER (**Kennziffer: LUA 2025/036-Wa**).

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Nadja Fitze, Tel.: 0651 1446-212.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 3. August 2025** online auf

www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1323168)

ein.

2348.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 22 „Feststellungsverfahren SGB IX“, Aufgabengebiet 22.1 „Grundsatzangelegenheiten; Rechtsmittelverfahren“ am Dienstort KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d)
Feststellungsverfahren SGB IX.

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 11 LBesG.

Bewerbungsfrist: **18. Juli 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

2349.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ sind in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 22 „Feststellungsverfahren SGB IX“, an den Dienstorten KOBLENZ, LANDAU oder TRIER zum nächstmöglichen Zeitpunkt bis zu drei Stellen unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d)
Feststellungsverfahren SGB IX.

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9b TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 11 LBesG.

Bewerbungsfrist: **18. Juli 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer

Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

2350.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die Stelle

Projektleiter (m / w / d)
im Bereich CMS / Cloudlösungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden (Kennziffer AS 2025_30)

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 20. Juli 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2351.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die befristete Stelle

Mitarbeiter (m / w / d) im Team Personal (Kennziffer AS 2025_29)

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 20. Juli 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2352.

ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im NATIONALPARKAMT HUNSRÜCK-HOCHWALD in BÖRFINK die Stelle

Sachbearbeitung (m / w / d)
Mediengestaltung unbefristet in Vollzeit

zu besetzen.

Wir bieten eine familienfreundliche Personalpolitik zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Vorteile der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst. Die Eingruppierung erfolgt bis zur Entgeltgruppe 6 bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (Meisterqualifikation).

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 31. Juli 2025.**

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

2353.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Dienstsitz in SPEYER

eine Referatsleitung (m / w / d) für die Bereiche „Landkreise, Deponie- und Abfallwirtschaftsverbände, Kommunalaufsicht“ (Kennung 2025-15).

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Master / Diplom) der Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre oder eines vergleichbaren Fachs, überdurchschnittliche

Studienabschlüsse sowie Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse, ein Statusamt mindestens der Besoldungsgruppe A 15 LBesG bzw. bei Beschäftigten mindestens Entgeltgruppe 14 TV-L oder vergleichbare Vergütung sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung, die nach Art und Schwierigkeit Ihren Studienabschlüssen entspricht, vorzugsweise in der Kommunalverwaltung, im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung oder der Kommunalaufsicht und mit Führungsverantwortung.

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal **bis 25. Juli 2025.**

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne Frau Jung, Tel.: 06232 617-159.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://rechnungshof.rlp.de/karriere/aktuelle-stellenausschreibungen>

2354.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stelle zu besetzen:

Dienstgruppenleitung (m / w / d)

bei der POLIZEIINSPEKTION BAD DÜRKHEIM.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 16. Juli 2025** an

pprheinpfalz.bewerbung-beamtenstellen@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/nIWHOiT>

2355.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeitung IT-Systemtechnik (m / w / d)

Stabsbereich 2, Fachbereich Informationstechnik.

Bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L | Vollzeit | unbefristet.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 27. Juli 2025** an

pprheinpfalz.pv3.bewerbung@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/sZ65zNz>

2356.

Im LANDESAMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ ist innerhalb des Referats T5 Alarmierung und Kommunikation der Abteilung Infrastruktur und Technik zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Servicetechnikerin / Servicetechniker (m / w / d)
für die Digitale Alarmierung

in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Vorausgesetzt werden:

- Abschluss als staatlich geprüfte Technikerin oder geprüfter Techniker

- der Fachrichtung Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik / Bachelor Professional in Technik oder
- abgeschlossene Ausbildung zur Elektronikerin / zum Elektroniker oder
 - abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Handwerksberuf und Eigenschaft einer elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP) und
 - aktuell gültige Höhentauglichkeit gemäß ärztlicher Bescheinigung (G 41) oder die Bereitschaft zur Erlangung dieser Bescheinigung sowie zur Aus- und Fortbildung im Steigen und Retten
 - Führerschein der Klasse B oder BE oder die Bereitschaft, die BE-Erweiterung binnen maximal sechs Monaten zu erwerben
 - Bereitschaft zur ständigen Fort- / Weiterbildung
 - Sicherheitsüberprüfung (Ü1) oder die Bereitschaft, diese durchzuführen

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bis zur Entgeltgruppe E 8 TV-L erfolgen.

Die Stellenausschreibung läuft **am 15. Juli 2025** ab.

Bewerbungen werden erbeten über folgenden Link:
<https://bks-portal.rlp.de/lfbk/bewerbung/service-digitale-alarmierung>

Detaillierte Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf dem Karriereportal der Landesregierung (www.karriere.rlp.de) oder auf der Homepage des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (<https://lfbk.rlp.de/>).

2357.

An der HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN ist ab sofort folgende Stelle zu besetzen:

Nachhaltigkeitsbeauftragte*r (m / w / d)

Entgeltgruppe 11 TV-L | Vollzeit | befristet.

Bewerbungsfrist: **bis 13. Juli 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://www.hwg-lu.de/stellenportal>.

2358.

Bei der KREISFREIEN STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN (ca. 182.000 Einwohner*innen) ist wegen Ablaufs der Amtszeit der Stelleninhaberin die Stelle

der*des hauptamtlichen

Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeisters (m / w / d)

zum 1. Januar 2026 neu zu besetzen. Die jetzige Amtsinhaberin steht für die Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister wird am 21. September 2025 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Dauer von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl).

Erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 12. Oktober 2025 unter den zwei Bewerberinnen / Bewerbern, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung.

Wählbar ist, wer Deutsche*r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz oder Staatsangehörige*r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Neben einer beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Übersicht über den beruflichen Werdegang usw.) ist aufgrund der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe (Sonderregelung) erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung. Diese kann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bismarckstraße 25, 67059 Ludwigshafen am Rhein, angefordert werden und ist im Internet unter www.ludwigshafen.de/verwaltung-politik/oberbuergemeisterinnenwahl-2025/ bekanntmachungen abrufbar.

Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet gem. § 16 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz **spätestens am 4. August 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist).**

Mit der Abgabe der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den politischen Parteien und Gruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Dieses Einverständnis kann auf eine oder mehrere politische Parteien oder Gruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an:

Frau Oberbürgermeisterin

Jutta Steinruck

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Kennwort: „Wahl Oberbürgermeisterin /

Oberbürgermeister“

Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

2359.

Bei der VERBANDSGEMEINDE BAD KREUZNACH, Landkreis Bad Kreuznach, ist die Stelle

der / des hauptamtlichen

Bürgermeisterin / Bürgermeisters (m / w / d)

zum 16. April 2026 wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Der Stelleninhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben.

Zur Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gehören 13 Ortsgemeinden mit circa 13.000 Einwohnern. Sitz der Verwaltung ist in 55583 Bad Kreuznach (Ortsteil Bad Münster am Stein-Ebernburg).

Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erfolgt am Sonntag, dem 14. September 2025, unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach für die Amtszeit von acht Jahren (Urwahl).

Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, dem 28. September 2025, eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- a) Deutsche / r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl (14. September 2025) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) nicht von der Wählbarkeit gemäß § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- c) die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt der Besoldungsgruppe A 16 / B 2 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst nach der Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 28. Juli 2025, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der amtlichen Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl (7. Juli 2025) im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erklärt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis spätestens 28. Juli 2025 (Ausschlussfrist)** erbeten an:

**Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Kreuznach
- Bürgermeisterwahl -
z. Hd. des Wahlleiters
Rheingrafenstraße 11
55583 Bad Kreuznach**

2360.

Bei der VERBANDSGEMEINDE COCHEM ist die Stelle

**der / des hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters (m / w / d)**

wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers zum 1. März 2026 neu zu besetzen.

Die Verbandsgemeinde Cochem mit Sitz in der Kreisstadt Cochem hat rd. 19.700 Einwohner. Sie setzt sich aus der Kreisstadt Cochem und weiteren 22 Gemeinden (davon 16 Moselgemeinden, 4 Eifelgemeinden und 2 Hunsrückgemeinden) rund um Cochem zusammen. Die Verbandsgemeinde ist vor allem geprägt durch Tourismus, Weinbau und Landwirtschaft / Handel / Dienstleistungsgewerbe.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, 28. September 2025, in einer Urwahl von den Wahlberechtigten der Verbandsgemeinde Cochem für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, 19. Oktober 2025, eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen

- Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (28. September 2025) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung für Rheinland-Pfalz, wonach das Amt den Besoldungsgruppen B 2 / B 3 zugeordnet ist. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Gesucht wird eine zielstrebige, entscheidungsfreudige sowie verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die mit der Stadt Cochem und den Ortsgemeinden sowie den Entscheidungsgremien vertrauensvoll zusammenarbeitet und die Verwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert führt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch die / den Einzelbewerberin / Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 11. August 2025, 18.00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenstraße 61, 56812 Cochem, einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl (21. Juli 2025) im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Cochem „Stadt- und Landbote Cochem“ und zusätzlich im Internet unter www.vgcochem.de veröffentlicht.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass politischen Parteien und Wählergruppen des Verbandsgemeinderates die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäße Einreichung der Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis, Zeugnisabschriften und lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) werden erbeten **bis zum 25. Juli 2025 (keine Ausschlussfrist)** schriftlich an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
Kennwort „Wahl Bürgermeister / in“
Ravenstraße 61
56812 Cochem**

oder per E-Mail an

bewerbungen@vgcochem.de

2361.

Bei der VERBANDSGEMEINDE WEIßENTHURM, Landkreis Mayen-Koblenz, ist die Stelle

**der / des hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters (m / w / d)**

zum 27. Juni 2026 wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum 31. August 2025 (keine Ausschlussfrist)**.

Zur Verbandsgemeinde Weißenthurm gehören zwei Städte und fünf Ortsgemeinden mit über 35.000 Einwohnern. Verwaltungssitz ist die Stadt Weißenthurm.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Weißenthurm am Sonntag, den 16. November 2025, für die Dauer von acht Jahren gewählt (Urwahl). Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Hat bei dieser Wahl kein(e) Bewerberin / Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, den 30. November 2025, eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er / sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur / Zum hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-

Besoldungsverordnung) des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 4 / B 5 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst nach der Besoldungsgruppe B 4 eingestuft. Eine Höherstufung nach B 5 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt geben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere politische Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines

förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am Montag, 29. September 2025, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Amtsblatt) öffentlich bekanntmacht.

Bewerbungen werden erbeten an:

**Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm - Bürgermeisterwahl - z. Hd. des Wahlleiters
Kärlicher Straße 4
56575 Weißenthurm**

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

2366.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Oberstreit Blatt 577 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 43.459,81 EUR mit 15 % Zinsen jährlich ab 16. April 1982 wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 15. Juni 2025

- 71 II 34/24 -

Das Amtsgericht

2367.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Wiesemscheid Blatt 524 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 7700,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 26. Juni 2025

- 30 II 2/25 -

Das Amtsgericht

2368.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 5881 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschrift zu 70.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 20. Juni 2025

- 30 II 27/24 -

Das Amtsgericht

2369.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Oberelz Blatt 692 eingetragene Eigentümer Herr Matthias Emmerichs, letzter bekannter Wohnsitz Oberelz, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen. Den Beteiligten zu 1. und der Beteiligten zu 2. werden ihre durch Anmeldungen vom 12. Januar 2024 angemeldeten Rechte vorbehalten.

Daun, den 21. Mai 2025

- 3A II 21/23 -

Das Amtsgericht

2370.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin Gertrud Gitzen, letzte Anschrift: Eichenweg 31, 54568 Gerolstein, geb. am 25. 9. 1926, verstorben am 12. 12. 2020 in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Daun, Aktenzeichen 3A II 11/24, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Folgenden Gläubigern werden ihre angemeldeten Forderungen gegen den Nachlass der am 12. 12. 2020 verstorbenen Erblasserin Gertrud Gitzen, geb. am 25. 9. 1926, letzte Anschrift: Eichenweg 31, 54568 Gerolstein, vorbehalten: Kreisverwaltung Vulkaneifel, 54550 Daun, Forderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe zur Deckung der Kosten der Heimunterbringung als Darlehen) in Höhe von 18.562,79 EUR.

Daun, den 30. April 2025

- 3A II 11/24 -

Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

2362.

Öffentliche Aufforderung

Am 3. 3. 2025 verstarb Thomas Rott, geboren am 22. 7. 1964 in Landau in der Pfalz, letzte Anschrift: Vogesenstraße 62a, 76829 Landau in der Pfalz. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind nicht vorhanden. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung haben die Erbschaft ausgeschlagen.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Landau in der Pfalz anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Landau, den 20. Juni 2025

- 2 VI 178/25 -

Das Amtsgericht

2363.

Beschluss

1. Der Erbschein des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 20. Mai 1986 in der Nachlasssache Frieß Elisabetha, geb. Hayn, geboren am 3. 4. 1928, verstorben am 7. 3. 1986, letzte Anschrift: Hauptstraße 32, 67473 Lindenberg, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Nacherbe.

Gründe: Mit Beschluss des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 23. April 2025 wurde der Erbschein eingezogen, da dieser aufgrund der eingetretenen Nacherbfolge unrichtig geworden ist. Die erteilte Ausfertigung des Erbscheins konnte von den Beteiligten nicht mehr aufgefunden werden. Der Erbschein war daher für kraftlos zu erklären.

Neustadt an der Weinstraße,
den 23. Juni 2025

- VI 190/86 -

Das Amtsgericht

2364.

Öffentliche Aufforderung

Am 28. 8. 2010 verstarb Melanie Aloise Stahlhofen, geb. Bruckert, geboren am 21. 9. 1937 in Iggelheim, letzte Anschrift: Im Gerstel 85, 66994 Dahn. Sowohl die testamentarischen Erben als auch die gesetzlichen Erben der ersten und zweiten Ordnung haben die Erbschaft ausgeschlagen. Weitere Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Pirmasens anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Pirmasens, den 18. Juni 2025

- 1 VI 869/10 -

Das Amtsgericht

2365.

Öffentliche Aufforderung

Am 16. 2. 2025 verstarb Hans Jürgen Bubbel, geboren am 1. 5. 1946 in Wiemerstedt, letzte Anschrift: Hundswiehersägemühle 1, 67716 Heltersberg. Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Pirmasens anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt. Der Reinachlass soll etwa 0,00 EUR betragen.

Pirmasens, den 24. Juni 2025

- 1 VI 187/25 -

Das Amtsgericht

2371.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Matthias Linden, letzte Anschrift: In der Hohl 13, 54570 Weidenbach, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Daun, Aktenzeichen 3A II 13/24, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Es haben keine Gläubiger Forderungen angemeldet, sodass keine Forderungen vorbehalten werden.

Daun, den 30. April 2025

- 3A II 13/24 - Das Amtsgericht

2372.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 216697 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Gees Blatt 524 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 19.200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 30. April 2025

- 3A II 18/24 - Das Amtsgericht

2373.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Rockeskyll Blatt 583 eingetragenen Eigentümer Eheleute Peter Heinz und Gertrud, geb. Schmitz, je zur Hälfte, letzter bekannter Wohnsitz Sudermannstraße 10, Köln, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 26. Juni 2025

- 3A II 19/24 - Das Amtsgericht

2374.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Nohn Blatt 173 eingetragene Eigentümerin Frau Anna Maria Reinartz, geb. Marx, letzter bekannter Wohnsitz Nohn, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 30. April 2025

- 3A II 20/24 - Das Amtsgericht

2375.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Gefell der Grundstücke eingetragen in Blatt 463 Flur 8 Nr. 40/1, Waldfläche, In der Kaul, 47 m²; Flur 8 Nr. 40/2, Waldfläche, In der Kaul, 958 m²; Flur 8 Nr. 41/1, Waldfläche, In der Kaul, 42 m²; Flur 8 Nr. 41/2, Waldfläche, In der Kaul, 962 m²; eingetragenen Eigentümer Herr Vinzenz Radermacher, letzter bekannter Wohnsitz: 5569 Gefell, Leonhard Rieder, letzter bekannter Wohnsitz: 5569 Hörschhausen, Peter Rieder, letzter bekannter Wohnsitz: 5569 Hörschhausen, Maria Rieder, letzter bekannter Wohnsitz: 5569 Hörschhausen, Johanna Rodarius, geb. Rider, geb. am 17. 11. 1925, 54552 Neichen, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 24. Juni 2025

- 3A II 21/24 - Das Amtsgericht

2376.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Mosbruch Blatt 599 eingetragene Eigentümer Herr Josef Steffens, letzter bekannter Wohn-

sitz Mosbruch, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 30. April 2025

- 3A II 25/24 - Das Amtsgericht

2377.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Altdiez Blatt 809 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 70.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Diez, den 18. Juni 2025

- 13 II 27/24 - Das Amtsgericht

2378.

Ausschließungsbeschluss: Die Sparbücher der Kreissparkasse Kusel, ausgestellt für folgende Konten: DE78 5405 1550 3700 7250 82, DE56 5405 1550 3700 7250 90, DE67 5405 1550 3706 0000 43, DE17 5405 1550 3706 0173 36, DE69 5405 1550 3706 0186 31, DE45 5405 1550 3706 0204 21, DE30 5405 1550 3806 0002 40, DE28 5405 1550 3806 0052 23, DE60 5405 1550 3806 0138 62, DE62 5405 1550 3806 0196 46, DE25 5405 1550 3806 0249 68, DE73 5405 1550 4606 0278 21, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Allemand, Rosemarie, geb. am 22. 3. 1942, verstorben am 22. 1. 2024, werden für kraftlos erklärt.

Kusel, den 16. Juni 2025

- 3 II 1/25 - Das Amtsgericht

2379.

Ausschließungsbeschluss: Die Sparbücher der Kreissparkasse Kusel, ausgestellt für folgende Konten: 3720108772, 3820027153, 3700666229, 3700694809, 3700751930, 3700682150; Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Karoline Theobald, geb. 5. 12. 1931, verst. 18. 6. 2024, werden für kraftlos erklärt.

Kusel, den 16. Juni 2025

- 3 II 2/25 - Das Amtsgericht

2380.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 19766 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Pfeffelbach Blatt 1682 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kusel, den 16. Juni 2025

- 3 II 4/25 - Das Amtsgericht

2381.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3174446 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Annweiler Blatt 1793 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 34.900,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 74/24 - Das Amtsgericht

2382.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Albersweiler Blatt 313 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 2700,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 77/24 - Das Amtsgericht

2383.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 136605 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Waldhambach Blatt 678 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 8120,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 79/24 - Das Amtsgericht

2384.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4743684054, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Yannik Meyer, Ferdinand-Koch-Straße 19, 76829 Landau in der Pfalz, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 80/24 - Das Amtsgericht

2385.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4700246939, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Henry Seitz, Mörlheimer Straße 24, 76879 Bornheim, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 2/25 - Das Amtsgericht

2386.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4000068652, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Jonas Gröschel, Franz-Schubert-Straße 4b, 76767 Hagenbach, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 7/25 - Das Amtsgericht

2387.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3522010408, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Florian Zöller, Mozartstraße 6, 76774 Leimersheim, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 8/25 - Das Amtsgericht

2388.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3522025729, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Noah Zöller, Mozartstraße 6, 76774 Leimersheim, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 9/25 - Das Amtsgericht

2389.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5280192 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Mühlhofen Blatt 459 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 140.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5280193 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Mühlhofen Blatt 459 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 43.200,- DM mit 6 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 10/25 - Das Amtsgericht

2390.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2366553 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Essingen Blatt 1521 in Abteilung III Nr. 1a eingetragene Grundschuld zu 30.200,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 11/25 - Das Amtsgericht

2391.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5279978 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Herxheimweyher Blatt 538 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 13 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 12/25 - Das Amtsgericht

2392.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4306308414, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Anne Matz, Nordring 37a, 76829 Landau in der Pfalz, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 15/25 - Das Amtsgericht

2393.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Werner Karl-Heinz Danisch, geb. 13. 12. 1936, verstorben am 22. 3. 2023, zuletzt wohnhaft Ludwig-Wolker-Straße 1, 67069 Ludwigshafen, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Aktenzeichen 2 II 3/24, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Ludwigshafen, den 26. Mai 2025

- 2 II 3/24 - Das Amtsgericht

2394.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Mundenheim Blatt 6267 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 270.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 16. April 2025

- 2 II 28/24 - Das Amtsgericht

2395.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Oggersheim Blatt 3548 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 9700,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 16. April 2025

- 2 II 30/24 - Das Amtsgericht

2396.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Mundenheim Blatt 10279, 10280, 10281, 10282, in Ab-

teilung III Nr. 2 eingetragenen Grundschulden zu 100.000,- DM (= III/2) und zu 50.000,- DM (= III/3), werden für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 10. April 2025

- 2 II 31/24 - Das Amtsgericht

2397.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Altrip Blatt 1389 eingetragenen Eigentümer 1 a) Knauber, Ludwig, Omaha, USA 1 b) Köhler, Jakob, Altrip 1 c) Klamm, Anna Maria, geb. Knauber, Omaha, USA 1 d) Knauber, Mathäus II, Altrip in Erbengemeinschaft des alten Rechts werden mit ihren Rechten ausgeschlossen, mit der Maßgabe, dass den weiteren Beteiligten zu 1 Helmut Köhler, zu 2 Annette Henn und zu 3 Angelika Beyler-Näth ihre angemeldeten Rechte vorbehalten bleiben gem. § 440 FamFG.

Ludwigshafen, den 4. Juni 2025

- 2 II 32/24 - Das Amtsgericht

2398.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Budenheim Blatt 4021 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 4 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Budenheim Blatt 4021 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 23. Juni 2025

- 73 II 1/25 - Das Amtsgericht

2399.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Laubenheim (Mainz) Blatt 4350 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 16.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 16. Juni 2025

- 73 II 4/25 - Das Amtsgericht

2400.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Laubenheim (Mainz) Blatt 2785 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7669,38 EUR mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Laubenheim (Mainz) Blatt 2785 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.992,78 EUR mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 20. Juni 2025

- 73 II 12/25 - Das Amtsgericht

2401.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen Kreissparkasse Mayen, St.-Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen, Antragsteller, Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Michaela Kern, bei Kreissparkasse Mayen, St.-Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung, hat das Amtsgerichts Mayen am 17. Juni 2025 beschlossen:

Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3141160 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 4231 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 15 %

Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4480798 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 4231 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM (nach Teillöschung) mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 17. Juni 2025

- 2 II 31/24 - Das Amtsgericht

2402.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen Dr. Oliver Rolshoven, Eichenschlag 1, 91080 Marloffstein - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 21, 56727 Mayen, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Mayen am 26. Juni 2025 beschlossen:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Kottenheim Blatt 1347 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich, der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Kottenheim Blatt 1347 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 29.327,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Kottenheim Blatt 1347 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 2800,- DM mit 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 26. Juni 2025

- 2 II 1/25 - Das Amtsgericht

2403.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen 1. Detlev Eifler, Erlenweg 3, 56299 Ochtenburg, Antragsteller, 2. Elvira Eifler, Erlenweg 3, 56299 Ochtenburg, Antragstellerin, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Mayen am 17. Juni 2025 beschlossen:

Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10520875 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Ochtenburg Blatt 4881 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 80.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10520876 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Ochtenburg Blatt 4881 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 91.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 17. Juni 2025

- 2 II 7/25 - Das Amtsgericht

2404.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4480980 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Ransbach Blatt 2641 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 16. Juni 2025

- 19a II 37/24 - Das Amtsgericht

2405.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14484318 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Nornborn Blatt 574 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 16. Juni 2025

- 19a II 2/25 - Das Amtsgericht

2406.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4499618 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Birgel Blatt 666 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 57.500,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Prüm, den 16. Juni 2025

- 7b II 15/24 - Das Amtsgericht

2407.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 037183 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Niederprüm Blatt 965 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2556,46 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (vormals eingetragenen in Blatt 249 als Recht Abt. III Nr. 2 über 5000,- DM) wird für kraftlos erklärt.

Prüm, den 20. Juni 2025

- 7b II 24/24 - Das Amtsgericht

2408.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 18542719 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Obermehlen Blatt 315 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 390.000,- EUR nebst 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig (vormals eingetragenen in Blatt 308 als Recht Abt. III Nr. 1) wird für kraftlos erklärt.

Prüm, den 16. Juni 2025

- 7b II 25/24 - Das Amtsgericht

2409.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1552757 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Prüm Gemarkung Bleialf Blatt 622 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 69.000,- DM nebst 12 v. H. Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Prüm, den 16. Juni 2025

- 7b II 2/25 - Das Amtsgericht

2410.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2353844 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Franzenheim Blatt 986 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 19.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 24. Juni 2025

- 50B II 99/24 - Das Amtsgericht

2411.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6971602 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Euren Blatt 3487 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 170.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 24. Juni 2025

- 50B II 100/24 - Das Amtsgericht

2412.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 120895 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Tarforst Blatt 1020 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.400,-

DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief Briefnummer 136994 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Tarforst Blatt 1020 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief Briefnummer 200870 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Tarforst Blatt 1020 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 11.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 18. Juni 2025

- 50A II 16/25 - Das Amtsgericht

2413.

Ausschließungsbeschluss: Der Teilgrundschuldbrief Briefnummer 16300963 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Schleidweiler Blatt 2489 in Abteilung III Nr. 1a eingetragene Grundschuld zu 10.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 16. Juni 2025

- 50A II 28/25 - Das Amtsgericht

2414.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 370423576, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Dirk Peter, Trierer Straße 41, 54441 Kirf, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 17. Juni 2025

- 50B II 9/25 - Das Amtsgericht

2415.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1524881 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Oberscheidweiler Blätter 513 und 514 jeweils in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 47.600,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 24. Juni 2025

- 42c II 15/24 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2416.

Herr Jürgen Schaffrath, Auf dem Hörnchen 1, 55595 Weinsheim, Frau Michaela Borchert, Im Winkel 7, 55568 Staudernheim, Frau Tanja Beisiegel, Krummgasse 8, 55595 Traisen, und Frau Andrea Körper, Im Winkel 3, 55595 Sankt Katharinen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Weinsheim (Hunsrück) Blatt 2251 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 7 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bankhaus Centrale Credit Aktiengesellschaft, Mönchengladbach, jetzt: Santander Consumer Bank AG, Mönchengladbach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 25. Juni 2025

- 71 II 36/25 - Das Amtsgericht

2417.

Frau Stefanie Dumke, Zum Rheintal 1, 53343 Wachtberg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Birresdorf Blatt 688 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 180.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Grafschaft-Wachtberg eG, Grafschaft-Oeverich.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 13. Juni 2025

- 30 II 9/25 - Das Amtsgericht

2418.

Herr Christian Eller, Bärenbachstraße 18, 53506 Rech, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Rech Blatt 904 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 65.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 12. Juni 2025

- 30 II 10/25 - Das Amtsgericht

2419.

Frau Erika Peters, Montpellierstraße 13, 69115 Heidelberg, und Herr Friedhelm Peters, Montpellierstraße 13, 69115 Heidelberg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Betzdorf Blatt 3150 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 81.000,- DM nebst 8 1/2 (achteinhalb) % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk GmbH in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 26. Juni 2025

- 41 II 17/25 - Das Amtsgericht

2420.

Frau Dr. Birgit Giloy, Prof. Hoepke Straße 9, 55411 Bingen am Rhein, Herr David Hirtz, Arcisstraße 47, 80799 München, und Frau Jenny Hirtz, Görlitzerstraße 63, 10997 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde

bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen Blatt 1661 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 92.000,- DM mit 6,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. September 2025** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 20. Mai 2025

- 30 II 2/25 - Das Amtsgericht

2421.

Frau Ottilie Braun, Gartenfeldstraße 38, 55218 Ingelheim am Rhein, und Herr Michael Braun, Gartenfeldstraße 38, 55218 Ingelheim am Rhein, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 7684 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 126.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. September 2025** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 20. Mai 2025

- 30 II 6/25 - Das Amtsgericht

2422.

Die Kreissparkasse Bitburg-Prüm, Trierer Straße 46, 54534 Bitburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3159429 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Deudesfeld Blatt 826 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. Mithaft bestand in Deudesfeld Blatt 342, 525, 575 und 981. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Bitburg-Prüm, Trierer Straße 46, 54534 Bitburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. September 2025** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 22. Mai 2025

- 3A II 3/25 - Das Amtsgericht

2423.

Herr Hermann-Josef Maier, Waldköniger Straße 13, 54550 Daun, Herr Jürgen Maier, Ringallee 66, 33775 Versmold, Herr Marco Maier-Herzog, Kurfürstenstraße 1, 54298 Welschbillig, und Frau Martina Pauly, Tannenweg 14, 54550 Daun, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8920225 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Waldkönigen Blatt 588 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld

zu 60.000,- DM (30.677,51 EUR) nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. September 2025** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 23. Mai 2025

- 3A II 8/25 - Das Amtsgericht

2424.

Die Kreissparkasse Mayen, St.-Veith-Straße 22 - 24, 56727 Mayen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8403793 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Katzwinkel (Eifel) Blatt 574 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 75.671,20 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Kreissparkasse Mayen, St.-Veith-Straße 22 - 24, 56727 Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 13. Juni 2025

- 3A II 9/25 - Das Amtsgericht

2425.

Herr Walter Wilhelm Strohmeyer, Mühlenstraße 5, 56321 Rhens, und Frau Beate Hildegard Strohmeyer, geb. Link, In der Lehn 18, 56321 Rhens, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Koblenz Gemarkung Rhens Blatt 3620. Bezeichnung: Flur 7 Nummer 1011/6, Gebäude- und Freifläche, Am Rhein, 95 qm. Mit-Eigentümer zu 1/2-Anteil laut Grundbucheintrag: Herr Fritz Birkenfeld, Bonn.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer / seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, seine / ihre Eigentümerrechte (Rechte an dem Grundstück) **spätestens bis zu dem 24. November 2025** vor dem Amtsgericht Koblenz (Karmeliter Straße 14, 56068 Koblenz) zu dem Aktenzeichen 161 II 33/23 anzumelden, da ansonsten seine / ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Koblenz, den 23. Juni 2025

- 161 II 33/23 - Das Amtsgericht

2426.

Frau Maria Luise Distler, Richthofenstraße 6, 76829 Landau in der Pfalz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Sparbücher der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3770485393 und Sparbuchnummer 3770485385. Die Sparbücher lauten auf: Frau Maria Luise Distler, Richthofenstraße 6, 76829 Landau in der Pfalz.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Landau, den 10. Juni 2025

- 1 II 21/25 - Das Amtsgericht

2427.

Frau Maria Distler, Richthofenstraße 6, 76829 Landau in der Pfalz, und Herr Rainer Ludwig Distler, Richthofenstraße 6, 76829 Landau in der Pfalz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3712259401. Das Sparbuch lautet auf: Frau Maria Luise Distler und Herrn Rainer Ludwig Distler, Richthofenstraße 6, 76829 Landau in der Pfalz.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Landau, den 10. Juni 2025

- 1 II 22/25 - Das Amtsgericht

2428.

Herr Mario Stoltz, Im Vogelsang 2, 76829 Landau in der Pfalz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16580211 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Queichheim Blatt 1139 in Abteilung III Nr. 1b eingetragene Grundschuld zu 11.000,- EUR mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Ludwigsburg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5280005 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Queichheim Blatt 1139 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 71630 Ludwigsburg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. September 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Landau, den 10. Juni 2025

- 1 II 31/25 - Das Amtsgericht

2429.

Frau Ruth Herberger, Obere Hardt 5, 76779 Scheibhardt, und Herr Edelbert Herberger, Obere Hardt 5, 76779 Scheibhardt, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4000012841. Das Sparbuch lautet auf: Frau Ruth Herberger und Herr Edelbert Herberger, Obere Hardt 5, 76779 Scheibhardt.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. September 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 33/25 - Das Amtsgericht

2430.

Frau Annika Ottinger, Im Eichelhorst 18, 76863 Herxheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es han-

delt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 061377 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Offenbach (Queich) Blatt 1249 in Abteilung III Nr. 2 und 2a eingetragene Grundschuld zu insgesamt 10.500,- DM mit 5,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. September 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 6. Juni 2025

- 1 II 34/25 - Das Amtsgericht

2431.

Die LBS Landesbausparkasse NordWest, Himmelreichallee 40, 48149 Münster, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Rheinbrohl Blatt 5381 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.600,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landesbausparkasse) Düsseldorf und Münster.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 16. Juni 2025

- 5a II 6/25 - Das Amtsgericht

2432.

Herr Michael Keilhack, Alte Schleid 8, 53579 Erpel, Frau Doris Apel, Johannesstraße 17, 53579 Erpel, und Frau Kordula Dung, Grabenstraße 14, 53579 Erpel, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Linz am Rhein Gemarkung Erpel Blatt 2638. Bezeichnung: Flur 11 Nr. 56, Landwirtschaftsfläche, In der Schleid, 126 qm groß. Eigentümer laut Grundbucheintrag: a) Mathilde Hohmeyer geb. Entz, Straßburg, b) Elwine Böckenbrink geb. Entz, Köln, c) Emilia Brandis geb. Entz, Düren.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 17. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Linz, den 17. Juni 2025

- 5a II 11/25 - Das Amtsgericht

2433.

Die Sparda Bank Südwest eG, Robert-Koch-Straße 45, 55129 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Altrip Blatt 1804 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.500,- EUR. Eingetragener Berechtigter: Sparda-Bank Südwest eG, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. August 2025** vor dem Amtsgericht

Ludwigshafen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 16. April 2025

- 2 II 35/24 - Das Amtsgericht

2434.

Herr Volker Kohlhasse, Katharina-Pfahler-Straße 9, 55128 Mainz, und Herr Axel Kohlhasse, Leyendeckerstraße 89, 50825 Köln, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Ebersheim Blatt 3726 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 310.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Aachener und Münchener Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Aachen, jetzt Generali Deutschland Lebensversicherung AG, München.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. September 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 39.625,- EUR (abgerundet, 25 % des Gegenstandswertes von 158.500,48 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 2. Juni 2025

- 73 II 36/25 - Das Amtsgericht

2435.

Der Dombauverein Speyer, Edith-Stein-Platz 4, 67346 Speyer, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 7789 in Abteilung III Nr. 1A eingetragene Grundschuld zu 36.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft, Leonberg, jetzt: Sparda-Bank Südwest eG, Rhabanusstraße 1, 55118 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 4601,63 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 18.406,51 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 2. Juni 2025

- 73 II 39/25 - Das Amtsgericht

2436.

Die Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17337874 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Görgeshausen Blatt 1146 in Abteilung III Nr. 2.1.1. eingetragene Grundschuld zu 295.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie einmaligen 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 23. Juni 2025

- 19a II 6/25 - Das Amtsgericht

2437.

Frau Gresser Eva-Maria, Bornwiesenstraße 24, 56410 Montabaur-Elgendorf, und die Kreissparkasse Westerwald, Bismarckstraße 16, 56470 Bad Marienberg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10920946 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Elgendorf Blatt 636 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 45.040,67 EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 2,5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Westerwald in Bad Marienberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 18. Juni 2025

- 19a II 11/25 - Das Amtsgericht

2438.

Herr Dieter Walldorf, Monreposstraße 40, 56567 Neuwied, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Neuwied Gemarkung Segendorf Blatt 1227. Bezeichnung: Flur 17 Nr. 63, Acker im Rodenberg, 482 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Otto Wilhelm Bleyer. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Mainz.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 17. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung erfolgen wird.

Neuwied, den 17. Juni 2025

- 40 II 11/25 - Das Amtsgericht

2439.

Herr Mehmet Akdas, Wilhelm-Bedenknecht-Straße 21, 56626 Andernach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Sinzig Blatt 8829 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 120.000,- EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Koblenz Mittelrhein eG mit Sitz in Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 13. Juni 2025

- 5a II 10/25 - Das Amtsgericht

2440.

Frau Birgit Schmidt, Arnold Frank Place 1, 4850 Moersnet-Chapelle, Belgien, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Oberlützingen Blatt 865 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: AHW Bausparkasse Allgemeines Heimstättenwerk Aktiengesellschaft mit Sitz in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 13. Juni 2025

- 5b II 11/25 -

Das Amtsgericht

2441.

Die Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Waldorf Blatt 1936 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 28.400,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 13. Juni 2025

- 5b II 12/25 -

Das Amtsgericht

2442.

Frau Brunhilde König, Hontheimer Straße 7, 54294 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 362930554. Das Sparbuch lautet auf: Frau Brunhilde König, Hontheimer Straße 7, 54294 Trier.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. August 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 24. Juni 2025

- 50A II 26/25 -

Das Amtsgericht

2443.

Die Thomas Immobilien KG, Nachtigallenweg 15 A, 54295 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 28449 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 13.804,88 EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung, Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Wiesbaden.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. August 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 27. Juni 2025

- 50A II 37/25 -

Das Amtsgericht

2444.

Frau Ute Pelz, Am Sportplatz 2, 54346 Mehring, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Issel Blatt 1762 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: BHW Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 3250 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 24. Juni 2025

- 50B II 40/25 -

Das Amtsgericht

2445.

Frau Erika Grochowski, Im Wiesengrund 6, 54309 Newel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 349094649. Das Sparbuch lautet auf: Frau Erika Grochowski, Im Wiesengrund 6, 54309 Newel.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 24. Juni 2025

- 50B II 41/25 -

Das Amtsgericht

2446.

Herr Christian Rauen, Im Steingraben 37, 54528 Salmtal, und Herr Peter Stephan Rauen, Lindauer Straße 31, 50935 Köln, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Wittlich Blatt 5988. Bezeichnung: 21,06/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 53 Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Waldfriedhof, 3671 qm, verbunden mit dem Sonder-

eigentum an der im Erdgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. EG 18 bezeichneten Ferienwohnung in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Sicherungshypothek zu 1543,62 DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Firma Maison Pierre Ponnelle, Société anonyme au capital de 1.890.000 F. Letzter bekannter Sitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Beaune Cédex (Côte-d'Or).

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Wittlich, den 24. Juni 2025

- 42c II 4/25 -

Das Amtsgericht

2447.

Herr Reinhold Schneck, Kalkturmstraße 71a, 54516 Wittlich, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Wittlich Gemarkung Wittlich Blatt 6467. Bezeichnung: BVNr. 4 Flur 41 Flurstück 65, 1195 qm; BVNr. 5 Flur 3 Flurstücke 373/1 und 373/2, mit insgesamt 93 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Jakob Schneck. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Wittlich.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 24. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Wittlich, den 24. Juni 2025

- 42c II 9/25 -

Das Amtsgericht

2448.

Frau Astrid Vogt, Seekabelstraße 13, 50733 Köln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8921335 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Kinderbeuern Blatt 1629 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 48.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Wittlich, den 24. Juni 2025

- 42c II 11/25 -

Das Amtsgericht

